

Synopsis der Gesetzesänderungen - Gesetz über die Aufhebung von Fonds

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
1. Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes	
	<p>§ 3 Absatz 6 (neu)</p> <p>⁶ Der Gesamtbetrag der eingegangenen Bürgschaften darf in der Regel CHF 10 Mio. nicht übersteigen.</p>
3 Wirtschaftsförderungsfonds	
<p>§ 5 Fondsfinanzierung</p> <p>¹ Zur Finanzierung der in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen besteht ein Fonds für die Wirtschaftsförderung.</p> <p>² Er wird aus den Mitteln des kantonalen Finanzhaushaltes auf maximal 20 Millionen Franken aufgestockt.</p> <p>³ Der Fonds wird in der Folge jährlich mit einem Betrag in der Höhe von 1 Million Franken aus dem der Staatskasse zufallenden Anteil am Reingewinn der Basellandschaftlichen Kantonalbank geüfnet.</p> <p>⁴ Das Fondsvermögen ist jährlich zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen. Der daraus hervorgehende Zinsertrag ist dem Fonds gutzuschreiben.</p> <p>⁵ Das Fondsvermögen darf eine Untergrenze von 5 Millionen Franken nicht unterschreiten.</p> <p>⁶ Der Gesamtbetrag der eingegangenen Bürgschaften darf in der Regel 10 Millionen Franken nicht übersteigen.</p> <p>⁷ Erweisen sich die Mittel des Fonds als nicht ausreichend, ist der Landrat befugt, den Fonds aus den Mitteln des kantonalen Finanzhaushaltes zu erhöhen. Ein solcher Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.</p>	<p>§ 5 (aufgehoben)</p> <p>Aufgehoben</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>§ 6 Mittelverwendung</p> <p>¹ Der Kanton kann aus dem Wirtschaftsförderungsfonds in Ergänzung zu den Massnahmen in § 2, § 3 und § 4 Beiträge leisten, insbesondere an</p> <p>a. die Erarbeitung von Studien und Konzepten,</p> <p>b. Institutionen und regionale Organisationen, welche sich mit Standortförderung und Standortentwicklung befassen,</p> <p>c. überbetriebliche Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte,</p> <p>d. die Finanzierung flankierender Massnahmen im Sinne der kantonalen Wirtschaftsförderung.</p>	<p>§ 6 Absatz 1 Einleitungssatz (geändert)</p> <p>¹ Der Kanton kann in Ergänzung zu den Massnahmen in § 2, § 3 und § 4 Beiträge leisten, insbesondere an</p>
<p>§ 9 Zuständigkeit der Kommission</p> <p>⁴ Bei einfachen Bürgschaften und Beiträgen, die die in Absatz 3 aufgeführten Höchstbeträge übersteigen, stellt sie Antrag an den Regierungsrat.</p>	<p>§ 9 Absatz 4 (geändert)</p> <p>⁴ Bei einfachen Bürgschaften und Beiträgen, die die in Absatz 3 aufgeführten Höchstbeträge übersteigen, stellt sie unter Beachtung der Ausgabenbewilligungskompetenzen des Finanzhaushaltsgesetzes Antrag an den Regierungsrat bzw. an den Landrat.</p>
2. Änderung des Landwirtschaftsgesetzes	
<p>§ 18 Viehhandel</p> <p>¹ Die Viehhändlerinnen und Viehhändler entrichten eine Patentgebühr in die Tierseuchenkasse.</p> <p>² Diese kann die Hälfte bis das Doppelte des Gebührenansatzes der interkantonalen Uebereinkunft vom 13. September 1943[3] über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) betragen.</p>	<p>§ 18 Absatz 1 (geändert) und Absatz 2 (aufgehoben)</p> <p>¹ Die Viehhändlerinnen und Viehhändler entrichten dem Kanton eine Patentgebühr.</p> <p>² Aufgehoben</p>
<p>§ 19 Tierseuchenkasse</p> <p>¹ Der Kanton führt eine Tierseuchenkasse.</p> <p>² Die Tierseuchenkasse übernimmt im Rahmen</p>	<p>§ 19 Tierseuchen (geändert)</p> <p>¹ Der Kanton übernimmt im Rahmen der Tierseuchengesetzgebung:</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>der Tierseuchengesetzgebung:</p> <p>a. die Entschädigung für Verluste von landwirtschaftlichen Nutztieren</p> <p>b. die sonstigen Kosten für die Bekämpfungsmassnahmen.</p> <p>³ Die Tierseuchenkasse leistet Beiträge: *</p> <p>a. an die Tierkörperbeseitigung ab Hof,</p> <p>b. an die Notschlachtung grosser landwirtschaftlicher Nutztiere.</p>	<p>a. die Entschädigung für Verluste von landwirtschaftlichen Nutztieren,</p> <p>b. die sonstigen Kosten für die Bekämpfungsmassnahmen.</p> <p>² Er leistet Beiträge:</p> <p>a. an die Tierkörperbeseitigung ab Hof,</p> <p>b. an die Notschlachtung grosser landwirtschaftlicher Nutztiere.</p>
<p>§ 20 Besondere Leistungen der Tierseuchenkasse</p> <p>¹ Die Tierseuchenkasse vergütet den Viehversicherungen die geleisteten Entschädigungen für Tierverluste ganz oder teilweise, wenn:</p> <p>a. innert kurzer Zeit eine grössere Anzahl Tiere betroffen ist,</p> <p>b. die Schlachtungen im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt erfolgen.</p> <p>² Um der Ausbreitung ansteckender Krankheiten vorzubeugen, kann der Regierungsrat Beiträge beschliessen an:</p> <p>a. die Bekämpfungskosten, die der Tierseuchengesetzgebung des Bundes nicht unterstehen, und an damit verbundenen Tierverluste.</p> <p>b. Tierverluste durch Krankheiten, die der Tierseuchengesetzgebung des Bundes unterstehen, für die aber keine Entschädigungspflicht besteht.</p>	<p>§ 20 Titel und Absatz 1 Einleitungssatz (geändert)</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton vergütet den Viehversicherungen die geleisteten Entschädigungen für Tierverluste ganz oder teilweise, wenn:</p>
<p>§ 21</p> <p>1 Der Tierseuchenkasse fallen folgende Einnahmen zu:</p> <p>a. *</p> <p>b. die Beiträge der Tierhalterinnen und</p>	<p>§ 21 Absatz 1 Einleitungssatz sowie Buchstaben c, e und f (geändert)</p> <p>¹ Dem Kanton fallen folgende Einnahmen zu:</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>Tierhaltern,</p> <p>c. die Patentgebühren der Viehhändlerinnen und Viehhändler gemäss Viehhandelskonkordat vom 13. September 1943[4],</p> <p>d. die Bussen für Zuwiderhandlungen gegen die Tierseuchengesetzgebung,</p> <p>e. der Zinsertrag,</p> <p>f. die Beiträge des Kantons,</p> <p>g. allfällige Bundesbeiträge an die Kosten der Tierseuchenbekämpfung.</p>	<p>c. die Patentgebühren der Viehhändlerinnen und Viehhändler,</p> <p>e. Aufgehoben</p> <p>f. Aufgehoben</p>
<p>§ 22 Beiträge</p> <p>¹ Die Halterinnen und Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren haben jährlich einen durch den Regierungsrat festgelegten Beitrag für die Bekämpfung der Tierseuchen und die Tierkörperbeseitigung ab Hof an die Tierseuchenkasse zu leisten. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen. *</p> <p>² Der Kanton leistet jährlich einen ordentlichen Beitrag in die Tierseuchenkasse sowie einen ausserordentlichen Beitrag in der Höhe eines allfälligen Mehraufwandes der Tierseuchenkasse. Der Regierungsrat legt die Beiträge fest.</p> <p>³ Solange die Tierseuchenkasse einen Vermögensstand von einer halben Million Franken übersteigt, fallen die Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie des Kantons dahin.</p>	<p>§ 22 Absätze 1 (geändert), 2 und 3 (aufgehoben)</p> <p>¹ Die Halterinnen und Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren haben jährlich einen durch den Regierungsrat festgelegten Beitrag für die Bekämpfung der Tierseuchen und die Tierkörperbeseitigung ab Hof an den Kanton zu leisten. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>^{2 und 3} Aufgehoben</p>
3. Änderung des Fischereigesetzes	
<p>§ 24 Fischhegefonds</p> <p>¹ Der Kanton bildet zur Finanzierung von ihm übertragenen Aufgaben in der Fischerei einen Fischhegefonds.</p> <p>² Führen Gewässerverunreinigungen durch unbekannte Verursacher zu einem Fischsterben, so wird die Wiederbesiedelung des geschädigten Gewässers oder Gewässerabschnittes aus dem</p>	<p>§ 24 Wiederbesiedelung (geändert)</p> <p>¹ Führen Gewässerverunreinigungen durch unbekannte Verursacher zu einem Fischsterben, so wird die Wiederbesiedelung des geschädigten Gewässers oder Gewässerabschnittes vom Kanton finanziert.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>Fonds finanziert.</p> <p>³ Die Verwaltung des Fonds obliegt der kantonalen Fischereiverwaltung.</p>	
<p>§ 25 Einnahmen des Fischhegefonds</p> <p>¹ In den Fischhegefonds fliessen folgende Einnahmen:</p> <p>a. Beiträge der Verpachtenden öffentlicher Fischereirechte in der Höhe von 10% des Pachtzinses,</p> <p>b. Beiträge der Privatfischweidberechtigten in der Höhe von 10% der geschätzten mittleren Ertragsfähigkeit der Fischweid,</p> <p>c. Beiträge der Fischereiberechtigten mit Patentfischerei in der Höhe von 10% der Patentgebühren,</p> <p>d. die von den nicht im Kanton wohnenden Pachtenden und Patentinhabenden erhobenen Zuschläge,</p> <p>e. Versicherungsleistungen bei Gewässerverunreinigungen, die ein Fischsterben zur Folge haben.</p>	<p>§ 25 Titel und Absatz 1 Einleitungssatz (geändert)</p> <p>Gelder an den Kanton</p> <p>¹ An den Kanton fliessen folgende Gelder:</p>
<p>§ 25a Schadenersatz bei Gewässerverunreinigungen</p> <p>¹ Bei Gewässerverunreinigungen, die einen Schaden zur Folge haben, steht insbesondere den Fischereirechtinhabenden und den Pachtenden zuhanden des Fischhegefonds Schadenersatz zu.</p>	<p>§ 25a Absatz 1 (geändert)</p> <p>¹ Bei Gewässerverunreinigungen, die einen Schaden zur Folge haben, steht insbesondere den Fischereirechtinhabenden und Pachtenden zulasten des Kantons Schadenersatz zu.</p>
4. Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes	
<p>§ 8 Finanzierung</p> <p>¹ Beiträge, die aufgrund früherer Erlasse und dieses Gesetzes ausgerichtet worden sind und zurückbezahlt werden, fliessen in einen Fonds zur Förderung des Wohnungsbaues. Die Mittel dieses Fonds dienen der Mitfinanzierung der Beiträge, die der Kanton aufgrund dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 21. Mai 1953^[7]</p>	<p>§ 8 (aufgehoben)</p> <p>Aufgehoben</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>über die Beitragsleistung an Umbauten und Sanierungen zur Beschaffung zusätzlichen billigen Wohnraumes (Umbau- und Sanierungsaktion) ausrichtet.</p> <p>² Wenn dieser Fonds ausgeschöpft ist, gehen sie zulasten der allgemeinen Rechnung. In diesem Fall beschliesst der Landrat die entsprechenden Voranschlagskredite.</p>	
	<p>§ 11a Rückerstattungen (neu)</p> <p>¹ Beiträge, die aufgrund früherer Erlasse sowie aufgrund dieses Gesetzes ausgerichtet worden sind und zurückerstattet werden, fliessen der Staatskasse als Erträge zu.</p>

Synopsis der Verordnungsänderungen - Verordnung über die Aufhebung von Fonds

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
1. Änderung der Wirtschaftsförderungsverordnung	
<p>§ 1 Zuständigkeit</p> <p>1 Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (Direktion) ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes.</p>	<p>§ 1 Absatz 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (Direktion) ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes.</p>
<p>§ 3 Flankierende Massnahmen</p> <p>¹ Im Sinne von § 6 Buchstabe d des Gesetzes können aus dem Wirtschaftsförderungsfonds unter anderem projektbezogene Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden, zu Gunsten von</p> <p>a. regionalen Gründungs-, Innovations- oder Technologiezentren;</p> <p>b. Förderpreisen für herausragende Leistungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft;</p> <p>c. kantonalen Mess- und Ausstellungsbeiträgen.</p>	<p>§ 3 Absatz 1 Einleitungssatz (geändert)</p> <p>¹ Im Sinne von § 6 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes kann der Kanton unter anderem projektbezogene Finanzierungsbeiträge ausrichten zu Gunsten von</p>
<p>§ 7 Wirtschaftsförderungskommission</p> <p>¹ Der Vorsitz wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion wahrgenommen. Ansonsten konstituiert sie sich selbst.</p> <p>² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.</p> <p>³ Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>⁴ Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.</p> <p>⁵ Die Vergütung der Kommissionstätigkeit richtet sich nach § 14 der Verordnung vom 30. März 2004 über die Vergütung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen. Für</p>	<p>§ 7 Absätze 1 (geändert) und 5 (geändert)</p> <p>¹ Der Vorsitz wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Direktion wahrgenommen. Ansonsten konstituiert sie sich selbst.</p> <p>⁵ Die Vergütung der Kommissionstätigkeit richtet sich nach § 10 der Verordnung vom 23. März 2010 über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
die Mitarbeitenden des Kantons gilt die Kommissionstätigkeit als zur Aufgabe gehörend.	kantonalen Arbeitsgruppen.
2. Änderung der Tierseuchenverordnung	
<p>§ 26 Kosten der Entsorgung</p> <p>³ Die Entsorgungskosten für umgestandene entschädigungsberechtigte oder auf Anordnung der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes getötete Tiere gemäss Art. 32 und 33 TSG werden von der Tierseuchenkasse getragen.</p> <p>⁴ An die Entsorgungskosten ab Hof grosser landwirtschaftlicher Nutztiere von mindestens 200 kg Gewicht leistet die Tierseuchenkasse einen Beitrag. Dieser wird von der Direktion festgelegt.</p>	<p>§ 26 Absätze 3 (geändert) und 4 (geändert)</p> <p>³ Die Entsorgungskosten für umgestandene entschädigungsberechtigte oder auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes getötete Tiere gemäss Art. 32 und 33 TSG werden vom Kanton getragen.</p> <p>⁴ An die Entsorgungskosten ab Hof grosser landwirtschaftlicher Nutztiere von mindestens 200kg Gewicht leistet der Kanton einen Beitrag. Dieser wird von der Direktion festgelegt.</p>
5 Tierseuchenkasse	Abschnittstitel 5 nach § 33 (aufgehoben) Aufgehoben
<p>§ 34 Tierseuchenkasse</p> <p>¹ Der Veterinärdienst führt die Tierseuchenkasse.</p>	<p>§ 34 (aufgehoben)</p> <p>Aufgehoben</p>
<p>§ 35 Beiträge an Notschlachtungen</p> <p>¹ Der Beitrag der Tierseuchenkasse an eine Notschlachtung wird von der Direktion festgelegt.</p>	<p>§ 35 Absatz 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Beitrag des Kantons an eine Notschlachtung wird von der Direktion festgelegt.</p>
<p>§ 36 Besondere Leistungen der Tierseuchenkasse</p> <p>¹ Die Rückvergütung an die Viehversicherungen für innert kurzer Zeit aufgetretene Tierverluste entspricht in der Regel dem Schlachtwert der Tiere. Für besonders wertvolle Tiere kann eine Nutzwertschätzung nach der Tierseuchengesetzgebung vorgenommen werden.</p> <p>² Für die Bekämpfung der Varroatose der Bienen werden Beiträge an die Bekämpfungskosten ausgerichtet.</p>	<p>§ 36 Titel (geändert)</p> <p>Besondere Leistungen des Kantons</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>³ Tierverluste bei der Bekämpfung der Brucellose der Widder und der Faul- und Sauerbrut der Bienen werden nach Art. 32 Abs. 1 TSG entschädigt.</p> <p>⁴ An Betriebe, in denen gehäuft Krankheiten unklarer Ursache auftreten oder gehäuftes Verwerfen, Umrindern oder Durchfall eine Infektion mit dem Erreger der Bovinen Virusdiarrhöe - Mucosal Disease vermuten lassen, können Beiträge an die Kosten für die epidemiologischen Abklärungen, Laboruntersuchungen und Bekämpfungskosten geleistet werden. *</p>	
<p>37 Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer</p> <p>¹ Die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer haben jährlich folgende Beiträge in die Tierseuchenkasse zu entrichten: *</p> <p>a. * für Tiere der Rindergattung, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel, je Grossvieheinheit 10.50 Fr.; der Beitrag wird ab 2 Grossvieheinheiten erhoben.</p> <p>b. je Bienenvolk 50 Rp.</p> <p>⁵ Die Fragebogen sind von allen Tierhalterinnen und Tierhaltern auszufüllen, die Beiträge an die Tierseuchenkasse entrichten müssen.</p>	<p>§ 37 Absatz 1 Einleitungssatz (geändert)</p> <p>¹ Die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer haben jährlich folgende Beiträge an den Kanton zu entrichten:</p> <p>⁵ Die Fragebogen sind von allen Tierhalterinnen und Tierhaltern auszufüllen, die Beiträge an den Kanton entrichten müssen.</p>
<p>§ 38 Beitrag des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag von 210'000 Fr. in die Tierseuchenkasse. *</p>	<p>§ 38 (aufgehoben)</p> <p>Aufgehoben</p>
<p>3. Änderung der Fischereiverordnung</p>	
<p>§ 1 Kantonale Beiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet an Massnahmen Dritter zur Förderung der Fischerei Beiträge, soweit es die dem Fischhegefonds zur Verfügung stehenden Mittel erlauben.</p> <p>² Die kantonale Fischereiverwaltung legt deren</p>	<p>§ 1 Absatz 1 und 2 (geändert)</p> <p>¹ Der Kanton kann Beiträge an Massnahmen Dritter zur Förderung der Fischerei leisten.</p> <p>² Die kantonale Fachstelle legt deren Höhe in Abstimmung mit den erwarteten</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
Höhe nach Empfehlung der Fischereikommission und in Abstimmung mit den erwarteten Bundesbeiträgen fest.	Bundesbeiträgen fest.
<p>§ 2 Zusammensetzung und Aufgaben der kantonalen Fischereikommission</p> <p>³ Die kantonale Fischereikommission berät die kantonale Fischereiverwaltung in allen wesentlichen Fischereibelangen, insbesondere:</p> <p>a. bei der Ausarbeitung von Rechtserlassen;</p> <p>b. bei technischen Eingriffen in Gewässer;</p> <p>c. bei Fragen der Aufzucht;</p> <p>d. bei Fragen der Reviereinteilung, sofern der Kanton dabei mitzuwirken hat;</p> <p>e. bei der Festlegung der Fischerkartenzahlen.</p> <p>f. bei der Einschätzung der Fischpachtreviere</p> <p>⁴ Sie legt die Höhe der Beiträge an Dritte aus dem Fischhegefonds fest.</p>	<p>§ 2 Absätze 3 Buchstabe g (neu) und 4 (aufgehoben)</p> <p>³ Die kantonale Fischereikommission berät die kantonale Fischereiverwaltung in allen wesentlichen Fischereibelangen, insbesondere:</p> <p>g. bei der Festlegung von Fördermassnahmen.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>
<p>4. Änderung der Verordnung über Förderungsbeiträge an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus</p>	
<p>Ingress</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 und § 106a Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 sowie auf § 1 Absatz 2 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1990 über die Wohnbau- und Eigentumsförderung, beschliesst:</p>	<p>Ingress</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 74 Absatz 2 und 106a Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ sowie auf § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Januar 1990² über die Wohnbau- und Eigentumsförderung, beschliesst:</p>

¹ SGS 100, GS 29.276

² SGS 842, GS 30.393

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>§ 8 Finanzierung</p> <p>1 Die Förderungsbeiträge werden aus dem Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus gemäss § 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1990 über die Wohnbau- und Eigentumsförderung finanziert.</p>	<p>§ 8 (aufgehoben)</p> <p>Aufgehoben</p>